



**Aktenzeichen: Pet 2-19-15-2123-047292**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird begehrt, die Übergangsregelungen des neuen Psychotherapeutengesetzes auf Studenten der Fächer Psychologie, (Sozial-) Pädagogik/Soziale Arbeit und Erziehungswissenschaften, die ihr Studium zum Wintersemester 20/21 nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen haben, auszuweiten. Die Petentin weist darauf hin, dass den Studenten zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist keine Informationen darüber zur Verfügung gestanden haben, dass sie mit den genannten Abschlüssen nicht mehr für eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zugelassen würden. Dies schränke das Recht auf freie Berufswahl ein.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 90 Mitzeichner fand und in 10 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Die Notwendigkeit der Terminierung einer Übergangsphase zwischen einer Ausbildung nach altem und neuem Recht dient der Rechtsklarheit und ist im Bereich der Ausbildungen zu Heilberufen üblich und unverzichtbar. Die Übergangsregelungen in § 27 Absatz 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) dienen der Besitzstandswahrung derjenigen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium begonnen oder abgeschlossen haben, das den Zugang zu einer Ausbildung gemäß § 5 Absatz 2 des alten



Psychotherapeutengesetzes (1998) gewährt. Sie erhalten die Möglichkeit, das Studium und die anschließende Ausbildung in der Psychologischen Psychotherapie oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nach den alten Regelungen innerhalb von zwölf Jahren abzuschließen.

Eine Ausnahme bilden Ausbildungen in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, die eng verzahnt mit einem von den Ländern eingerichteten Masterstudiengang erfolgen, der auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 PsychThG 1998 eingerichtet worden war. Diese Übergangsregelung in § 27 Absatz 2a PsychThG dient der Sicherstellung der regionalen psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche auch während der Dauer der Umstellungsphase des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutausbildung. Personen, die die Ausbildung nach dieser Vorschrift anstreben, haben sie vor dem 31. August 2026 zu beginnen und bis zum 31. August 2032 abzuschließen, in Härtefällen nach Absatz 3 bis zum 31. August 2035.

Studenten, die nach dem 31. August 2020 ihr Studium begonnen haben, bleibt der Zugang zum Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht verwehrt. Sie haben nach wie vor die Möglichkeit, sich auf einen Studienplatz für Psychotherapie an einer deutschen Hochschule zu bewerben. Üblich ist hier ein polyvalentes Psychologie-Bachelorstudium, an welches sich ein konsekutiver Master in Psychotherapie anschließt, der zur Approbation führt. Die Einrichtung und Platzvergabe der Bachelor- und Masterstudiengänge obliegt den Universitäten, die den Studiengang anbieten. Diese können im Einzelfall über Anerkennungsmöglichkeiten von bisherigen erbrachten Leistungen aus anderen Studiengängen entscheiden. An das Studium kann sich eine verfahrens- und altersspezifische Weiterbildung zum Erhalt der Fachkunde anschließen, die von der Bundespsychotherapeutenkammer ausgestaltet wird.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.